



**Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 6 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 20 ÖVP-Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zu erkannt.**

Gemeinderat Sommer bringt den zweiten Dringlichkeitsantrag (Beilage 2) betreffend Covid-Maßnahmengesetz durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

**Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 3 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 3 GRÜNE-Stimmhaltung (Mag. Auner, Bodei, Schnepf) und 20 ÖVP-Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zuerkannt.**

## 2.) Flächenwidmungsplanänderungen

- KG Hollabrunn
- KG Breitenwaida
- KG Enzersdorf/Thale
- KG Oberfellabrunn
- KG Klein Kadolz

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan bzw. das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern und zwar:

Nr.	Grundstücksnummer	Straße	Änderungswunsch	VO
1	1898/8, 1898/9, 1904	KG Hollabrunn Gerichtsbergkellergasse/Sonnleitenweg	Widmungsänderung von Glf und Ggü-Emissionsabschirmung in BW, Ggü-Emissionsabschirmung und Vö	F

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt den

### **Antrag**

auf Absetzung von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

*Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf und er stellt gemäß § 22 NÖGO 1973 folgende Anfrage:*

*Gibt es ein Verkehrskonzept für den Mitterweg/Sonnleitenweg?*

*Welche Pläne gibt es die Verkehrsbelastung in diesem Bereich in Zukunft zu reduzieren?  
Melche Maßnahmen sind in naher Zukunft geplant um den Verkehrsfluss im Bereich*

*Mitterweg zu verlangsamten bzw. zu beruhigen (Stichwort Geschwindigkeitsübertretung in 30iger Zone)?*

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

2	328, 329, 331, 333, 337/1, 225/2, 4075/2, 4507/5, 4150, .1236, .1365	KG Hollabrunn Bachpromena- de/Senitzergasse	Widmungsänderung von BW, BB, Ggü- Immissionsschutz, Ggü- Lärm- und Sichtschutz und Vö in BW und Vö	F
3	4457/2	KG Hollabrunn Gewerbering	Widmungsänderung von Vö in Vp	F
4	<b>entfällt</b>	KG Hollabrunn Winzerweg		
5	<b>entfällt</b>	KG Hollabrunn Mistelbacherstraße		
6	851/1, 851/6, 4192	KG Hollabrunn Robert Löfflerstraße	Widmungsänderung von Gspo, Gp und Vö in BW und Vö	F

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt den

**Antrag**

auf Absetzung von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgende Anträge:

**Antrag 1:**

Sofortige Einstellung von Baulandwidmungen für Siedlungstätigkeiten im gesamten Gemeindegebiet bis zum Beschluss des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

**Antrag 2:**

Umwidmungen in die Flächenwidmungsart Bauland werden ab sofort nur mehr für Flächen durchgeführt, die im Eigentum der Stadtgemeinde Hollabrunn stehen.

**Antrag 3:**

Durchführung einer Präsentation des aktuellen Status des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Öffentlichkeit bis zur nächsten Gemeinderatssitzung, Veröffentlichung der bisherigen Unterlagen zum örtlichen Entwicklungskonzept im Echo-raum, auf der Gemeindehomepage und in der Gemeindezeitung.

**Antrag 4:**

Verlinkung des Systems noeatlas und der GIS-Anwendungen des BMLRT an entsprechender Stelle auf der Gemeindehomepage.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Fasching und Stadtrat Mag. Dechant.

Stadtrat Mag. Dechant stellt folgenden

### Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn legt bereits mit der Umwidmung fest, dass das umgewidmete Gebiet für das Projekt „Junges Wohnen NÖ“ verwendet werden soll.

Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Loy, eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Keck.

*Gemeinderat Schnepf stellt laut § 22 NÖGO 1973 betreffend Grundstück Nr. 853/7 EZ 6590 GB 09028 gegenüber Landeskrankenhaus Hollabrunn folgende Anfrage:*

*Liegen der Stadtgemeinde Hollabrunn Pläne des Grundbesitzers über die Verwendung bzw. geplante Projekte vor?*

*Wenn ja wie sehen diese konkret aus, bzw. wann sollen diese umgesetzt werden?*

Es erfolgen Erläuterungen von Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider. Stadtrat Ing. Schnötzing stellt einen

### **Gegenantrag zu Antrag 4:**

- Verweis in den Ausschuss für Raumordnung und Liegenschaftsangelegenheiten

7	2821/1 bis 2821/25 2022/3 bis 2822/6 2823/3, 2822/1 2825/2-2825/4 2828, 2826/1	KG Breitenwaida Hausrucken und Leuthner- straße	Widmungsanpassung von BW, BW-A1, BW-A2, Vö, Vp und Vö-Fuß- und Radweg	F
8	7/3, 7/12, 7/10	KG Enzersdorf Spangenweg	Widmungsänderung von Vö in BW	F
9	455, 456	KG Oberfellabrunn Hollabrunnerstraße	Widmungsänderung von Gfrei-S in BA	F
10	<b>entfällt</b>	KG Oberfellabrunn Zeile/Grabnergasse		
11	907	KG Oberfellabrunn Orakellergasse	Widmungsänderung von Glf in Geb O 01	F

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt gemäß § 22 NÖGO 1973 folgende Anfrage:

Wurde die Standortabgabe gemäß § 20 (9) NÖ Raumordnungsgesetz bereits geleistet oder wird diese jetzt vorgeschrieben?

12 **entfällt**

13	771	KG Kleinkadolz Obere Straße	Widmungsänderung von Gfrei in Glf	F
----	-----	--------------------------------	--------------------------------------	---

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von den Stadträten Scharinger und Mag. Dechant. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 6.7.2020 bis 18.8.2020 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurden 11 Stellungnahmen abgegeben:

Punkt 6: Mag. Georg Ecker

**NEGATIV**

Der Verfasser der Stellungnahme nimmt Bezug auf den gegenständlichen Änderungspunkt Nr. 6, bei dem eine Widmungsänderung von Grünland Sportstätten (Gspo), Grünland Park (Gp) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland Wohngebiet (BW) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) geplant ist.

Der Verfasser führt in seiner Stellungnahme aus, dass das ehemalige Pfadfindergelände seit vielen Jahren eine Grünfläche ist, die Kindern und Jugendlichen aus ganz Hollabrunn zur Verfügung steht. Durch die neuen Siedlungsgebiete im Umfeld des gegenständlichen Areals ist auch der Bedarf nach Grünflächen und Ruheoasen in diesem Bereich sehr groß. Der Landschaftsteich kann diesen Bedarf aus Sicht des Verfassers nur teilweise decken, da die Nutzungsmöglichkeiten auf dieser Fläche sehr eingeschränkt sind. Ein Zugang zum Landschaftsteich ist darüber hinaus derzeit nur über einen Feldweg möglich, ein offener Bereich in Richtung Robert Löfflerstraße fehlt.

Unter Einbeziehung der gegenständlichen Fläche könnte an dieser Stelle eine große, offene Grünfläche mit unterschiedlichen Möglichkeiten für die AnwohnerInnen entstehen. Der Verfasser betont dabei, dass eine Grünfläche im bebauten Gebiet im Sommer als natürliche Klimaanlage dienen und dadurch positive Wirkungen auf die Lebensqualität der AnwohnerInnen haben kann. Auch die Nähe zum Krankenhaus spricht aus seiner Sicht dafür, die Grünfläche für die Allgemeinheit zu erhalten.

Die geplante Nutzung des Geländes für Wohnbau würde diesen Möglichkeiten widersprechen und eine weitere Grünfläche im dicht bewohnten Gebiet wäre für immer verloren. Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich somit für den Erhalt der Grünfläche aus.

Aufgrund der Stellungnahme ergehen Ausführungen der Fa. KnollConsult,

Punkt 6: Hildegard Novak-Gindl

**NEGATIV**

Die Verfasserin der Stellungnahme nimmt Bezug auf den gegenständlichen Änderungspunkt Nr. 6, bei dem eine Widmungsänderung von Grünland Sportstätten (Gspo), Grünland Park

(Gp) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland Wohngebiet (BW) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) geplant ist.

Die Verfasserin führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die geplante Widmungsänderung heißt, dass dieser letztlich verbliebene Rest Natur wieder einer Wohnhausanlage weicht, von der in Hollabrunn nicht wenige gebaut werden. Die Verfasserin merkt des Weiteren an, dass keine Rücksicht auf diejenigen genommen wird, die bereits an den jeweiligen Standorten ein Wohnhaus mit Garten besitzen und die Wohnqualität durch solche Vorhaben leidet.

Hauptsächlich geht es der Verfasserin um den Erhalt der Hollabrunner Naherholungszone, das Areal rund um den Landschaftsteich. Sie führt diesbezüglich aus, dass das gegenständliche Areal des ehemaligen Pfadfinderheimes nicht nur alten Baumbestand und eine Artenvielfalt aufweist, sondern auch als kleiner Puffer zwischen der sehr stark frequentierten Robert Löfflerstraße (Krankenhauszufahrt, Rettungszufahrt, Wohnhausanlagen usw.) und dem Landschaftsteich darstellt. Sollte dieses Areal nun mit einer neuerlichen Wohnhausanlage bzw. Reihenhäusern bebaut werden, so heißt das für die Verfasserin, dass die „Naherholungszone für ALLE“ nur noch auf dem Papier besteht. Es ist ihrer Ansicht nach falsch, die geplante Änderung durchzuführen und sie fordert, dem „Bauwahnsinn“ Einhalt zu gebieten.

Aufgrund der Stellungnahme ergehen Ausführungen der Fa. KnollConsult.

Punkt 10 Meyer Roberta, Sohler Maria, Pfister Claudia,  
Riegler Hermann, Meyer Theresa

**POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Punkt 10 Arocker Andrea, Wittmann Johann und Margarete, Schwabl Hermine, Schießwohl Anna und Wilhelm, Tröthahn Michael BA, MBA

**POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Punkt 10 Kielmayr Günter und Sonja, Kielmayr Iris, Kielmayr Lisa, Wagenhofer Axel, Marousek Dagmar, Damm Alfred, Dr. Damm Lilly,

**POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Punkt 10 Mayer Heinz,

**POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Punkt 10 Wolf Verena, Jung Artur und Helga

**POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Punkt 10 Tröthann Elisabeth, Ruff Erwin, Arockner Benjamin, Ruff Erich und Veronika, Ruff Katharina, Zeinler Jürgen **POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Punkt 10 Ing. Gerhard Wiesmann, Elfriede Katzmayr **POSITIV**

Der Stellungnahme wird entsprochen und die geplante Widmung lt. Punkt 10 nicht ausgeführt.

Nach Abwägung der Interessen der Betroffenen und der Stadtgemeinde Hollabrunn wurde seitens der Stadtgemeinde entschieden, von der Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche abzusehen und den Änderungspunkt nicht zur Beschlussfassung zu bringen.

Aufgrund der Stellungnahmen zum Punkt 10 ergehen Ausführungen der Fa. KnollConsult.

Asfinag Service GmbH

Die ASFINAG Service GmbH führt in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2020 zu den geplanten Änderungspunkten des gegenständlichen Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aus, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz idgF. Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden dürfen.

Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Metern. Sollte es infolge der Umwidmung des gegenständlichen Grundstückes zu Arbeiten im Verbotsbereich kommen, so hat der Projektwerber eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 21 BStG) bzw. zusätzlich eine Zustimmung (gemäß § 35 BStG) bei Werbeanlagen bei der ASFINAG als der zuständigen Bundesstraßenverwaltung zu erwirken.

Innerhalb einer Zone von 15 Metern erwächst dem Grundeigentümer bei Verweigerung dieser Ausnahmegenehmigung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Weiters wird auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissionen (z.B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hingewiesen.

Die ASFINAG hat keine Einwände gegen die gegenständliche Umwidmung. Bei Folgeverfahren wird lt. Stellungnahme ersucht, die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 idgF. zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt der NÖ Landesregierung Abt. Wasserrecht und Schifffahrt

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2020 aus, dass die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Breiten-

waida, Enzersdorf, Oberfellabrunn, Raschala und Kleinkadolz mitteilt, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

### **Antrag:**

auf Erlassung folgender

## **Verordnung**

### **§ 1**

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans abgeändert (Fwpl-Änderung Nr. 02/2020).

### **§ 2**

Für die Neufestlegung des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Nr. 001 (Geb 001\*), Gst. Nr. 907, KG Oberfellabrunn, gilt folgende Beschränkung:

- Für das erhaltenswerte Gebäude im Grünland Nr. 001\* (Geb 001\*), Gst. Nr. 907, KG Oberfellabrunn, wird zum Schutz des Ortsbildes eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten des baubehördlich bewilligten Hauptgebäudes auf ein Ausmaß von 10% der zum Zeitpunkt der Festlegung des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) bestehenden, baubehördlich bewilligten Bruttogeschossfläche festgelegt. Die genannte Beschränkung ist mit dem Zusatz „\*“ in der Plandarstellung sowie der zugehörigen Legende und dem Geb-Datenblatt vermerkt.

### **§ 3**

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der Zahl: 19-83-02/FLWP/301-02/2020, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 4**

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Es erfolgt eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Punkte:



Änderungspunkt 1:

**Antrag auf Absetzung STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 20 ÖVP-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung 20 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.**

Änderungspunkt 2:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 3:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 6:

**Antrag auf Absetzung GR Mag. Ecker: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 20 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Abänderungsantrag STR Mag. Dechant: in offener Abstimmung mit 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmhaltung und 20 ÖVP- und 5 LS-Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Stimmhaltung und 6 GRÜNE- und 5 LS Gegenstimmen angenommen.**

**Beschluss Zusatzantrag 1 GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 20 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Zusatzantrag 2 GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 5 LS-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmhaltung und 20 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Zusatzantrag 3 GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 20 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Gegenantrag STR Ing. Schnötzing: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 7:

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 5 LS, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.**

Änderungspunkt 8:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 9:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 11:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 13:

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS- und 4 SPÖ-Stimmhaltung angenommen.**

Aufgrund der Abstimmungen gilt die Verordnung als angenommen.

### 3.) Bebauungsplanänderungen

- KG Hollabrunn
- KG Breitenwaida
- KG Enzersdorf/Thale

#### a) KG Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, die Festlegungen des Teilbebauungsplanes für die KG Hollabrunn, abzuändern und zwar:

Nr.	Grundstücksnummer	Straße	Änderungswunsch	VO
1	1898/8, 1898/9, 1904	KG Hollabrunn Gerichtsbergkellergasse/Sonnleitenweg	Anpassung an die geänderte Flächenwidmung, Änderung der Bebauungsbestimmungen	B

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Gemeinderätin Mag. Auner.

2	328, 329, 331, 333, 337/1, 225/2, 4075/2, 4507/5, 4150, .1236, .1365	KG Hollabrunn Bachpromenade/Senitzergasse	Anpassung an die geänderte Flächenwidmung, Änderung der Bebauungsbestimmungen	B
3	4457/2	KG Hollabrunn Gewerbering	Anpassung an die geänderte Flächenwidmung	B
4	<b>entfällt</b>			B
5	<b>entfällt</b>			B

6	851/1, 851/6, 4192	KG Hollabrunn Robert Löfflerstraße	Anpassung an die geänder- te Flächenwidmung	B
7	<b>eigener Sach- verhalt und Verordnung</b>			
8	<b>eigener Sach- verhalt und Verordnung</b>			
12	<b>entfällt</b>			
14	2032/41, 2032/42, .1876, .1928, .1975, .1976	KG Hollabrunn Brunnthalgasse	Abänderung der Bebau- ungsbestimmungen infolge wesentlicher Änderungen der Planungsgrundlagen	B
15	314/2, .258/2, .256	KG Hollabrunn Wienerstraße	Abänderung der Bebau- ungsbestimmungen infolge wesentlicher Änderungen der Planungsgrundlagen	B

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 6.7.2020 bis 18.8.2020 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt den

**Antrag:**

auf Erlassung folgender

**V E R O R D N U N G**

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 65/2020 werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Suttensbrunn gilt, abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 19-83-02/BBPL-HL/301-02/2020, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**ABSCHNITT 1: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN WOHNBAULAND**

§ 3

## **ABTEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN**

- (1) Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.
- (2) Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze darf bei offener Bauungsweise 500 m<sup>2</sup>, bei gekuppelter Bauungsweise 400 m<sup>2</sup> und bei geschlossener Bauungsweise 250 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

### **§ 4**

## **BAUPLATZNUTZUNG**

### **ANORDNUNG DER BAULICHKEIT**

Eine Anbaupflicht an die vordere Baufluchtlinie gilt bei gekuppelter und geschlossener Bauungsweise in jenen Bereichen, wo die einzelnen Grundgrenzen nicht im rechten Winkel auf die Straßenfluchtlinie situiert sind, auch dann als erfüllt, wenn das Gebäude mehrheitlich an die Baufluchtlinie angebaut wird.

### **§ 5**

## **GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE**

- (1) Garagen sind zumindest 5,0 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Dies gilt nicht für die Errichtung von Garagen in Bereichen, wo dies auf Grund der Steilheit des Geländes nicht möglich ist. Ab einer Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 8,50 m darf eine Kleingarage (Grundrissfläche bis 100 m<sup>2</sup>) im vorderen Bauwich errichtet werden.
- (2) Die Mindestanzahl der je Wohneinheit zu errichtenden Stellplätze ist Anhang 1 zu entnehmen.

### **§ 6**

## **BAULICHE AUSSENANLAGEN**

- (1) Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf inklusive des Sockels 2,20 m nicht überschreiten. In geneigtem Gelände darf die Höhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen einschließlich des Sockels 2,50 m nicht überschreiten, gemessen vom anschließenden Straßenniveau.
- (2) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die in Bereichen errichtet werden, für die im Bebauungsplan eine geschlossene Bauungsweise festgelegt ist, dürfen die in Abs. (1) festgelegte Maximalhöhe überschreiten.

### **§ 7**

## **SCHAUSEITEN**

Werbeanlagen sind im Bauland Wohngebiet mit offener oder gekuppelter Bauungsweise an Zäunen, Häusern und im Vorgarten verboten.

### **§ 8**

## AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN

In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die Bebauungshöhe mit „I, II\*“ festgelegt ist, darf die Bauklasse II nur bis zu einer Bebauungshöhe von 6,00 m ausgenützt werden.

### § 8a

## AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN BEI HANGLAGE

Sind im Bebauungsplan als höchstzulässige Gebäudehöhe zwei arabische Zahlen ausgewiesen, so gilt die niedrigere arabische Zahl grundsätzlich als höchstzulässige Gebäudehöhe. Bei Hanglage des Grundstücks darf diese höchstzulässige Gebäudehöhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied bis zur höheren arabischen Zahl überschritten werden (siehe Anhang 2).

### §9

## BESONDERE MASSNAHMEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ

Auf dem Grundstück der Nummer .1553, KG Hollabrunn, ist im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen.

## ABSCHNITT II: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### § 10

## ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 11

## SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### Anhang I

Stellplätze gemäß § 5 Abs. (2) der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn

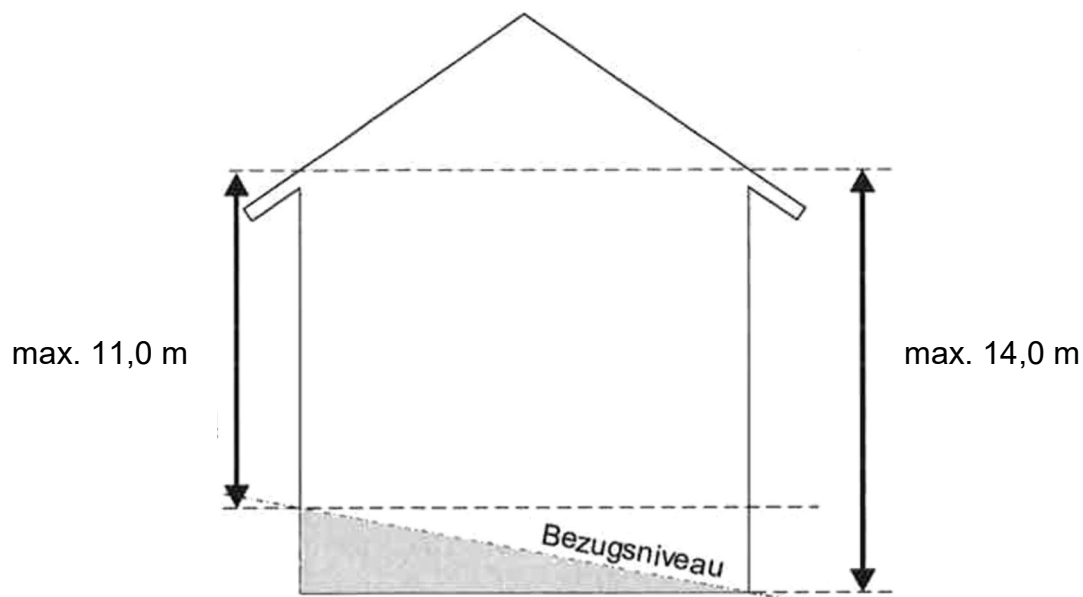
Wohneinheiten	Stellplätze
1	2
2	3
3	4
4	6
5	7

6	9
7	10
8	12
9	13
10	15
11	16
12	18
13	19
14	21
15	22
16	24
17	25
18	27
19	28
20	30
ab 21	jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, aufgerundet auf ganze Stellplätze

## Anhang 2

Ausführung und Höhe der Baulichkeiten bei Hanglage gemäß § 8a der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Suttensbrunn

Beispiel, wenn zwei arabische Zahlen als höchstzulässige Gebäudehöhe ausgewiesen sind:



Es erfolgt eine getrennte Abstimmung über die Änderungspunkte:

Änderungspunkt 1:

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.**

Änderungspunkt 2:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 3:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 6:

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmhaltung und 6 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.**

Änderungspunkt 14:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Änderungspunkt 15:

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Aufgrund der Abstimmungen gilt die Verordnung als angenommen.

#### **b) KG Breitenwaida**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, die Festlegungen des Teilbebauungsplanes für die KG Breitenwaida, abzuändern und zwar:

Nr.	Grundstücksnummer	Straße	Änderungswunsch	VO
7	2821/1 bis 2821/25 2022/3 bis 2822/6 2823/3, 2822/1 2825/2-2825/4 2828, 2826/1	Hausrucken und Leuthnerstraße	Anpassung an die geänderte Flächenwidmung, Ände- rung der Bebauungsbe- stimmungen	B

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 6.7.2020 bis 18.8.2020 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde eine Stellungnahme abgegeben:

Punkt 7: KG Breitenwaida Rainer Gansberger

**POSITIV**

Der Verfasser der Stellungnahme bezieht sich auf den gegenständlichen Änderungspunkt Nr. 7 der Änderung des Teilbebauungsplans Breitenwaida Ost – Hausrucken. Er führt dazu in seiner Stellungnahme aus, dass die Abänderung der hinteren Baufluchtlinie auf dem Grundstück Nr. 2821 nicht berücksichtigt wurde, obwohl diese bereits im Vorjahr im Zuge der Fertigstellung des Teilungsplanes auf durchgehend 28 Meter in einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Stadtgemeinde so festgelegt wurde.

Der Verfasser ersucht die hintere Baufluchtlinie entsprechend des Teilungsplans auch im gegenständlichen Teilbebauungsplan abzuändern und diese Änderung in der dafür vorgesehenen Verordnung zu beschließen.

Aufgrund der Stellungnahme ergehen Ausführungen der Fa. KnollConsult.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

**Antrag:**

auf Erlassung folgender

**VERORDNUNG**

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 65/2020 werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes im Bereich Hausrucken in der Katastralgemeinde Breitenwaida gilt, abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker unter Zahl: 19-83-02/BBPL-BW/301-02/2020, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 1 GRÜNE-Stimmhaltung (Mag. Auner) und 5 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.**

Aufgrund der Abstimmung gilt die Verordnung als angenommen.

**c) KG Enzersdorf/Thale**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, die Festlegungen des Teilbebauungsplanes für die KG Enzersdorf, abzuändern und zwar:

Nr.	Grundstücksnummer	Straße	Änderungswunsch	VO
8	7/3, 7/12, 7/10	Spangenweg	Anpassung an die geänderte Flächenwidmung, Änderung der Bebauungsbestimmungen	B



Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 6.7.2020 bis 18.8.2020 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

**Antrag:**

auf Erlassung folgender

**V E R O R D N U N G**

**§ 1**

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 65/2020 werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes in der Katastralgemeinde Enzersdorf im Thale gilt, abgeändert.

**§ 2**

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 19-83-02/BBPL-ET/301-02/2020, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**ABSCHNITT 1: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN WOHNBAULAND**

**§ 3**

**BEWILLIGUNG VON BAUMASSNAHMEN**

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und die Bebauungsvorschriften gelten für alle Bauland-, Verkehrs- und Grünlandflächen innerhalb der in der Plandarstellung ausgewiesenen Grenze des Planungsgebietes. Bei der Bewilligung von Baumaßnahmen ist das Gestaltungskonzept als wesentliche Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

**§ 4**

**GARAGEN**

Garageneinfahrten sind mindestens 5,00 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken.

**§ 5**

**DACHGESTALTUNG**

1. Als Dachform ist für Haupt- und Nebengebäude nur das Sattel-, Wald- und Krüppeldach zulässig.
2. Die Dachneigung hat zwischen 35° und 47° zu betragen.

3. Die Dacheindeckung hat mit hartem Deckungsmaterial zu erfolgen und ist kleinformatig auszubilden. Die Farbe hat einer roten Ziegelfarbe zu entsprechen. Hellgraue bzw. schwarze Dacheindeckungen und Wellfaserplatten sind nicht zulässig.

## § 6 SCHAUSEITEN

1. An straßenseitigen Schauseiten sind Wärmeschutzverkleidungen nur dann gestattet, wenn sie mit einer Putzoberfläche gestaltet werden. Andersartige Verkleidungen, wie z.B. Faserzementplatten, sind nicht zulässig.
2. Die Ausführung der Baulichkeiten hat derart zu erfolgen, dass die Gebäudeschauseiten mit einer Putzoberfläche gestaltet werden. Holzhäuser, Blockhütten oder ähnliche, mit dem ausschließlichen Material Holz errichtete Baulichkeiten sind nicht zulässig. Teile von Baulichkeiten, wie z.B. Veranda, Wintergarten o.Ä. können in Holz errichtet werden.

## § 7 EINFRIEDUNGEN

1. Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf 1,80 m nicht überschreiten, wobei der Einfriedungssockel im Falle der Errichtung eine maximale Höhe von 60 cm nicht überschreiten darf.
2. Straßenseitige Einfriedungen sind in einfacher Form mit senkrechten, kleinteiligen Elementen (Steher und Felder) auszuführen.

## ABSCHNITT II: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### § 8 ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Aufgrund der Abstimmung gilt die Verordnung als angenommen.

**4.) Abwasserbeseitigungsanlage  
- Indirekteinleitervertrag gemäß § 32 b WRG 1959**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hollabrunn hat per Antrag vom 24.06.2020 um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus ihrer Betriebsanlage und somit weiter in die Kläranlage Hollabrunn angesucht.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

**Antrag**

auf Erteilung der Zustimmung des Antrages im Sinne des § 32 b WRG zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in das öffentliche Kanalisationssystem bei Einhaltung laut vorliegender Festsetzungen und Bedingungen.

*Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgende Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:*

*Welche Kapazitätsreserven hat die Kläranlage noch und wann ist eine Erweiterung der Anlage erforderlich?*

*Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und stellt folgende Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:*

*Besteht in Hollabrunn ein Indirekteinleiterkataster?*

*Wieviele Betriebe sind in den folgenden Branchen jeweils als Indirekteinleiter vermerkt?*

*Alkoholproduktion (z.B. Weinproduktion)  
Gastronomie  
Beherbergungsbetriebe  
Fahrzeugtechnik  
Wasseraufbereitung  
Medizinischer Bereich (z.B. zahnärztliche Praxen)  
Kühlsysteme und Dampferzeuger  
Wasch- und Chemischreinigungsprozesse  
Deponiesickerwasser  
Oberflächenbehandlung  
Abfallbehandlung  
Kunsthharze  
Pharmazeutika  
Kesselanlagen  
Kartoffelverarbeitung  
Herstellung organischer Chemikalien*

*Gibt es mit allen Indirekteinleitern schriftliche Zustimmungsverträge?*

*Leiten alle Indirekteinleiter unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein? Wie wird dies überprüft?*

*Sind alle Indirekteinleitungen von wasserrechtlich bewilligten Betrieben erfasst?*

*Wieviele Einleiter betrieblicher Abwässer entrichten zusätzlich zur normalen Kanalgebühr einen schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil (eingebrachte Schmutzfracht überschreitet den Grenzwert von 100 Berechnungs-EWG)?*

*Haben die im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung durchgeführten Abwasseruntersuchungen der Kläranlage die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten?*

Nach einer Wortmeldung von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über den Antrag abstimmen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### **5.) Sondernutzungsvertrag ABA KG Eggendorf/Thale - Republik Österreich – Stadtgemeinde Hollabrunn**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Für die Errichtung eines Regenwasserkanals (Grabenverrohrung) in der KG Eggendorf, Hofwiesenweg, müssen die anfallenden Regenwässer in den angrenzenden Entwässerungsgraben (PZ 613) abgeleitet werden. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes abzuschließen.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

#### **Antrag**

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

*Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt gemäß 22 NÖGO 1973 folgende Anfrage:*

*Welche Kapazitätsreserven hat der Gerinnequerschnitt des Göllersbachs im Gemeindegebiet von Hollabrunn?*

Weiters stellt Gemeinderat DI Tauschitz folgenden

#### **Antrag:**

Erstellung eines Konzepts für die Umsetzung eines aktiven Erosionsschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, beispielsweise durch die Förderung des Anbaus von Weinflächen in Bereichen jener landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zu einer Erosion bei Starkregenereignissen neigen. Prüfung von Maßnahmen zum Rückhalt von Niederschlagswässern zur Regenerierung des Grundwassers als Alternative zur raschen Ableitung in eine Vorflut.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Keck und er stellt folgenden

**Gegenantrag zum Zusatzantrag von GR DI Tauschitz**

Verweisung dieses Antrages in den Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft und Ausarbeitung eines Konzeptes.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Anträge abstimmen.

**Beschluss Gegenantrag zum Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**6.) Dorferneuerung – Beschluss Leitbild  
- KG Breitenwaida**

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019 wurde der Antrag um Aufnahme in die Dorferneuerung für die KG Breitenwaida gestellt. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Forums für Dorferneuerung beim Amt der NÖ Landesregierung am 19.2.2020 positiv beurteilt und seit 1.1.2020 ist nun die KG Breitenwaida in der aktiven Phase der NÖ Dorferneuerung.

Nach Aufnahme in die Landesaktion NÖ Dorferneuerung und den Eintritt in die Projektentwicklung und Projektumsetzung ist die Ausarbeitung eines Leitbildes inklusive eines Aktions- und Umsetzungsplanes für die zukünftige Entwicklung in Breitenwaida in Abstimmung mit der Hauptregionsstrategie notwendig.

Es wurden einige Sitzungen unter Einbindung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser öffentlichen Projektfindungen wurde nunmehr ein Leitbild der Dorferneuerung KG Breitenwaida mit der Bevölkerung erarbeitet.

Das Konzept beinhaltet alle Maßnahmen, die bereits erarbeitet wurden. Es gibt die Richtung und Schwerpunkt für weitere Aktivitäten an, wobei die Ideenfindung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn sucht im Zuge der Beschlussfassung im Gemeinderat auch um Genehmigung des Dorferneuerungskonzeptes durch das Land Niederösterreich an, damit Förderungen beantragt werden können.

Vizebürgermeister Schneider stellt den

**Antrag**

auf Genehmigung des vorliegenden Leitbildes zur Landesaktion der NÖ Dorferneuerung für die KG Breitenwaida.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Bürgermeister Ing. Babinsky und eine weitere Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**7.) 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

*Innerhalb der Auflagefrist besteht gemäß § 73 Abs.1 NÖGO 1973 die Möglichkeit schriftlich beim Gemeindeamt Stellungnahmen abzugeben.*

*Gemäß § 73 Abs. 2 ist der Voranschlag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.*

*Stellungnahmen sind vorzulesen im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.*

Stadtrat Schneider gibt gemäß § 73 Abs. 1 NÖGO 1973 folgende Erklärung ab:

Im Exemplar des Nachtragsvoranschlages, welches zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist, sind aufgrund eines Programmfehlers die Summen bei den jeweiligen Einzelplänen der Ansätze 0 bis 9 in der Addition falsch dargestellt worden.

Sofort nach Bekanntwerden wurde dieser Fehler seitens der Software Firma behoben. Die Summen bei den Einzelplänen werden nunmehr richtig dargestellt.

Die Summen in den Abschnitten und Unterabschnitten der jeweiligen Ansätze, sowie auf den einzelnen Konten waren immer richtig ausgewiesen und wurden auch nicht geändert.

Die Einzelplansummen sind nur Zwischensummen, welche keine Auswirkungen auf den Gesamthaushalt haben. Die Beträge und Ergebnisse im Finanzierungvoranschlag und im Ergebnisvoranschlag sind von dieser nachträglichen Änderung nicht betroffen, da sich hier die Summen direkt aus den einzelnen Konten ermitteln.

Für das Haushaltsjahr 2020 war ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Einerseits ist es notwendig die vorliegenden Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 in das neue System einzuarbeiten, andererseits waren aufgrund COVID 19 massive Einnahmenverluste und Mehrausgaben zu verzeichnen, wodurch Einsparen bei den Ausgaben dringend erforderlich waren.

Aufgrund der immer noch aktuellen Lage in Bezug auf Covid 19 ist laut NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, das primäre Ziel bei der Nachtragsvoranschlagserstellung die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde sowie die Aufrechterhaltung der kommunalen Grundversorgung.

Der Ergebnisvoranschlag weist im Saldo 00 ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen von € -2.022.700,- und der Finanzierungsvoranschlag weist einen Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 900,- aus.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und im Stadtrat behandelt.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher den

### Antrag

auf Genehmigung des vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlags 2020.

*Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt gemäß § 22NÖGO 1973 folgende Anfrage:*

*Wie hoch waren die Kosten für die Ausgabe der HollabrunnCard, getrennt nach Kosten für die Ausgabe (Container, Personal usw.) und den Druck der Karten?*

*Wie viele Karten wurden ausgegeben?*

*Wie viele Karten wurden bereits mit Stichtag 29.09.2020 eingelöst?*

*Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Verschiebung von Investitionsprojekten auf die Instandsetzungskosten?*

Weiters stellt Gemeinderat DI Tauschitz folgenden

### Zusatzantrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht die beschlossenen Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse inklusive aller Beilagen seit 2010 über die Gemeindefhomepage.

Weiters erfolgen Wortmeldungen von Stadtrat Mag. Dechant, den Gemeinderäten Loy, Sommer und Mag. Ecker. Nach einer weiteren Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant geben Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider Erläuterungen ab.

**Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP- und 4 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 LS- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.**

**Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 20 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.**

## **8.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses**

*Gemeinderat Ing. Bauer verlässt die Sitzung.*

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine angesagte Überprüfung des Prüfungsausschusses über die Öffentlichkeitsarbeit am 09. September 2020 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Weiters bringt der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 09. September 2020 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von den Stadträten Mag. Dechant und Scharinger.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

**Antrag:**

Umsetzung einer zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Hollabrunn mit einem für die Koordination befassen Gemeindemitarbeiters und der Bestellung eines Pressesprechers als Ansprechperson für Anfragen von Pressefragen.

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 19 ÖVP-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.**

**9.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet und stellt folgende

**Anträge:**

**KANAL/WASSER**

ABA/WVA (Rahmenvereinbarung 2021-2023)

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Siedlungswasserbau (Kanal – Wasserbau)

für die Jahre 2021-2023

Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre

lt. Anbot vom

€ 1.764.844,99 exkl.

Bedeckung: 1.8510.612000

1.8500.612000

ABA, WVA (Akademieweg, KG Hollabrunn)

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Herstellung SW-Kanal sowie Wasserleitung samt

Hausanschlüssen, inkl. Fahrbahnsanierung

Vergabesumme laut Rahmenvereinbarung 2018-2020

€ 136.273,30 exkl.

Bedeckung: 1.8510.612000

1.8500.612000

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Stadtrat Ing. Keck berichtet und stellt folgenden

**Antrag:**

Brücke (über Göllersbach bei Industriestraße, KG Hollabrunn)

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Errichtung einer Brücke über den



Göllersbach (Industriestraße) (ohne Straßenbau)  
lt. Anbot vom

€ 640.560,16 inkl.

Bedeckung: 5.6120.005000

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**10.) Berichterstattung über Mitgliedschaften bei Regional- u. Wirtschaftsvereinen**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Im Jahr 2012 wurde ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass alle Regional- und Wirtschaftsvereine, welche von der Stadtgemeinde Hollabrunn Geldmittel in welcher Form auch immer erhalten und bei denen die Stadtgemeinde Hollabrunn auch Mitglied ist, bis 15. Februar eines jeden Jahres aufzufordern sind, einen Rechenschaftsbericht an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu legen.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2016 wurde dieser Beschluss abgeändert, dass die Berichterstattung bis spätestens 15. Mai zu erfolgen hat. Bei jenen Vereinen, wo der Mitgliedsbeitrag und die sonstige finanzielle Unterstützung in Summe den Betrag von € 500,-- p.a. nicht übersteigt, soll auf die Berichterstattung verzichtet werden.

Dadurch wurden 2020 nur mehr 3 Vereine aufgefordert einen Bericht an die Stadtgemeinde Hollabrunn abzuliefern:

	Beitrag 2019 in €
<b>LEADER Region Weinviertel – Manhartsberg</b>	<b>15.152,80</b>
<b>Weinstraße Weinviertel West</b>	<b>4.327,23</b>
<b>Weinviertel Tourismus GmbH</b>	<b>9.330,86</b>

Der Aufforderung zur Berichterstattung kamen alle Vereine nach.

Die aktuelle **Leader** Förderperiode 2015 – 20 wird um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert. Für das Übergangsjahr wird es auch einen Vorgriff auf Finanzmittel aus der neuen Periode 2021-2027 geben. Im Jahr 2019 wurden besonders viele Projekte eingereicht, umgesetzt und abgerechnet. Bis Ende 2019 hat das Auswahlgremium 81 Projekte positiv beschlossen, wovon mehr als ein Drittel bereits zur Gänze umgesetzt sind. Im Bericht sind alle Projekte im Detail angeführt mit dem jeweiligen Investitionsvolumen (€ 4,85 Mio) und dem Fördervolumen (€ 2,86 Mio). (Highlights 2019 – Umsetzung Motorikpark mit einem Fördervolumen von € 159.000,--).

Die Mitgliedschaft bei der **Weinstraße Weinviertel West** wurde im Jahr 2015 verlängert, dabei wurde der Mitgliedsbeitrag um mehr als Hälfte reduziert. Im Rechenschaftsbericht 2019 werden die einzelnen Projekte 2019 im Detail beschrieben (Neuaufstellung Weinstraße, Schlüsselerlebnis, Walk of Wine, Weintour Weinviertel, Picknick im Weinviertel, Tafeln im

Weinviertel, Kellergassenkulinarium, Weinstraßen Sommerkeller, Weinherbst, Weinviertel Janker).

Auch von der **Weinviertel Tourismus GmbH** wurde ein Bericht mit dem Nachweis der Beitragsverwendung übermittelt. Es wurden verschiedene Folder und Kataloge erstellt, sowie Werbemaßnahmen über die Homepage bzw. über andere Plattformen durchgeführt. Angebote betreffend Hollabrunn sind zu finden u.a. in der Entdeckerkarte, im Unterkünfte-Katalog, in der Radkarte, auf der Homepage, im Folder Tafeln im Weinviertel und im Folder Advent im Weinviertel.

Es wird befürwortet, die Mitgliedschaft bei den angeführten Vereinen weiterhin aufrecht zu erhalten, da diese Vereine einen wertvollen Beitrag für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Allgemeinen, und für die Bürger im Speziellen leisten.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

**Antrag:**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beauftragt die Weinviertel Tourismus GmbH im Rahmen der Mitgliedschaft mit den Eintrag der Freizeit- und Tourismusangebote der Stadtgemeinde Hollabrunn in das offizielle Ausflugs- und Reiseportal des Landes Niederösterreich niederösterreich.at.

Hiezu erfolgen Erläuterungen von Bürgermeister Ing. Babinsky.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 11.) Förderungen, Subventionen

*Gemeinderat Mag. Ecker verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.*

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

**Anträge:**

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN  
FAHRRÄDERN/ ROLLER/ SCOOTER**

Johann DORNHACKL, Hollabrunnerstraße 56, 2020 Oberfellabrunn	€ 50,--
Franz GRITSCHENBERGER, Dr. Ritterstraße 8, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Gudrun GORKE, Wickgasse 14/2, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Manfred LINUS, Unterort 10, 2014 Puch	€ 50,--
Karl BRANDSTETTER, Luschangasse 13, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Ludwig KOPF, Hollabrunnerstraße 14, 2020 Oberfellabrunn	€ 50,--

Elfriede PFANNHAUSER, Jordangasse 11, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Kornelia ZAUNER, Unterort 15, 2020 Mariathal	€ 50,--
Wolfgang HINTRINGER, Znaimerstraße 9, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Norbert MASCH, Heiligstraße 11, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Friedrich ECKER, Quellengasse 28, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Günter PEGRISCH, Neugasse 8, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Albert PAWLITSCHKEK, Eduard Müllergasse 7, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Mathilde BINDER, Schloßallee 126, 2020 Sonnberg	€ 50,--
Manuela METZENBAUER, Gschmeidlerstraße 65, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Gerhard WEBER, Jordangasse 13/3/5, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Anna BAYER, Gschmeidlerstraße 86, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Eduard KRAUSS, Wienerstraße 163, 2014 Breitenwaida	€ 50,--
Johann LEEB, Jahnstraße 12/2, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Barbara RANZENHOFER, Marichtalerweg 8, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Daniela OBENAU, Siedlung Nord 174, 2020 Sonnberg	€ 50,--

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

*Gemeinderat Mag. Ecker nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

**Antrag:**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn führt im Sinne des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde eine Fördermöglichkeit für den Ankauf von elektrobetriebenen Lastenfahrrädern ein.

Hiezu erfolgen Erläuterungen von Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider und er der Antrag von Gemeinderat DI Tauschitz wird wie folgt ergänzt:

- Die Förderung für elektrobetriebene Lastenräder ist der Förderung für elektrobetriebene Fahrräder gleichzusetzen und die Fördermöglichkeit beginnt mit 01.10.2020.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 12.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzing er berichtet und stellt folgende

### Anträge:

## GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

### 1. GRUNDVERKAUF

#### 1.1. Fa. Hasenkopf, Hollabrunn

Die Fa. Hasenkopf, Hollabrunn ersucht um Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes 4501, KG Hollabrunn im Ausmaß von ca. 1.500 m<sup>2</sup>.

Als Grundpreis wird seitens der Fa. Hasenkopf ein Preis von € 27,-- pro m<sup>2</sup> geboten, dieser Preis wurde an die ÖBB für den Erwerb eines Nachbargrundstückes bezahlt.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die Fa. Hasenkopf eine Teilfläche des Grundstückes 4501, KG Hollabrunn im Ausmaß von ca. 1.500 m<sup>2</sup> unter

- der aufschiebende Bedingung (Anbindungsmöglichkeit der dahinter liegenden Grundstücksflächen über die neue Brücke; vorliegender Teilungsplan betreffend ÖBB-Grundstücksverkauf; Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut) und einer
- Nachbesserungsklausel (endgültiger Preis pro m<sup>2</sup> ergibt sich aus dem ÖBB-Verkaufspreis pro m<sup>2</sup> für die dahinter liegende Fläche, Differenz ist dann von den Käufern an die Stadtgemeinde zu zahlen)

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

### **Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### 1.2. Allram Manuel und Schwarz Verena, Kammersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Allram Manuel und Frau Schwarz Verena, Kammersdorf das Grundstück 3612/1, KG Hollabrunn im Ausmaß von 979 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

### **Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### 1.3. Reeh Nikolas und Dr. Christina, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn und Frau Reeh Nikolas und Dr. Christina das Grundstück 3613/4, KG Hollabrunn im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.4. Kainrath Christof, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn und Kainrath Christof, Hollabrunn das Grundstück 3628/3, KG Hollabrunn im Ausmaß von 752 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.5. Toifl Sophie, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Toifl Sophie, Hollabrunn das Grundstück 3628/2, KG Hollabrunn im Ausmaß von 757 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.6. Gröbl Alexander, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Größl Alexander, Wien das Grundstück 2821/8, KG Breitenwaida im Ausmaß von 910 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.7. Constantin Claudiu, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Constantin Claudiu, Wien das Grundstück 2821/13, KG Breitenwaida im Ausmaß von 824 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.8. Plessl Isabella, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Plessl Isabella, Wien das Grundstück 2821/21, KG Breitenwaida im Ausmaß von 1.180 m<sup>2</sup>, Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.9. Schneider Roland und Satzinger Agnes, Fels am Wagram

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Schneider Roland und Frau Satzinger Agnes, Fels am Wagram, das Grundstück 203/15, KG Mariathal im Ausmaß von 791 m<sup>2</sup>, Bau-

platz um einen Grundpreis von € 50,-- pro m2 zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Sämtliche Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.10. Plescan Daniel Adrian, Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Plescan Daniel Adrian, Klosterneuburg das Grundstück 358/34, KG Kleinstetteldorf im Ausmaß von 502 m2, Bauplatz um einen Grundpreis von € 45,-- pro m2 zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.11.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2027 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.11. Schichta Christian und Renate, Enzersdorf

Herrn und Frau Schichta Christian und Renate, Enzersdorf ersuchen um Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes 1377/2 (öffentliches Gut), KG Enzersdorf im Ausmaß von 25 m2. Die Ehegatten Schichta planen in den nächsten Jahren die Errichtung einer Garage. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Teilfläche nicht verkauft werden soll, es soll ein Sondernutzungsvertrag mit den Antragstellern abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet Herrn und Frau Schichta Christian und Renate die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes 1377/2, KG Enzersdorf im Ausmaß von 25 m2.

Die Antragsteller sind damit einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Für die Benützung wird ein Betrag von € 25,-- p.a. wertgesichert verrechnet.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

1.12. Rieder Dr. Bernhard und Dr. Elisabeth, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn und Frau Rieder Dr. Bernhard und Dr. Elisabeth, Hollabrunn das Grundstück 317/2, KG Hollabrunn im Ausmaß von 487 m<sup>2</sup> um einen Grundpreis von € 80,-- pro m<sup>2</sup>.

Sämtliche Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **2. GRUNDTAUSCH**

### **2.2. Grundstückstausch Friedrich und Johanna Schön –Stadtgemeinde Hollabrunn**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht mit Herrn und Frau Friedrich und Johanna Schön, Wetzleinsdorf eine Teilfläche des Grundstückes 1170 (Stadtgemeinde), KG Puch im Ausmaß von ca. 1.800 m<sup>2</sup> flächengleich gegen eine Teilfläche des Grundstückes 1168 (Schön), KG Puch für die Errichtung eines Rückhaltebeckens.

Sämtliche Teilungsplankosten, Durchführungskosten etc. sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **2.3. Klose und Partner OG, Kleinstetteldorf**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht mit der Klose und Partner OG, Kleinstetteldorf lt. Teilungsplan der ARGE Vermessung, GZ28951 Teilflächen des Grundstückes 64/1 (Klose OG) im Gesamtausmaß von 20 m<sup>2</sup> (Teilfläche 1 und 3) gegen Teilflächen des Grundstückes 87 und 71/1, (Stadtgemeinde öffentliches Gut) im Gesamtausmaß von 21 m<sup>2</sup> (Teilflächen 2 und 4). Für das Mehrausmaß von 1 m<sup>2</sup> soll keine Aufzahlung erfolgen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **3. VERPACHTUNG**

### **3.1. Boigner Birgitta, Kleinkadolz**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Boigner Birgitta, Kleinkadolz das Grundstück 929, KG Kleinkadolz, im Ausmaß von 7.968 m<sup>2</sup> um einen jährlichen Pachtzins von € 260,-- pro ha.

Die Antragstellerin ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **3.2. Bauer Johann, Mariathal**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Bauer Johann Mariathal eine Teilfläche des Grundstückes 323, KG Mariathal im Ausmaß von 295 m<sup>2</sup> um einen jährlichen Pachtzins von € 190,-- pro ha.



Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Herr Mattes Leopold als Vorpächter lässt dieses Grundstück zurück.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### 3.3. Gedinger Fritz, Magersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Gedinger Fritz, Magersdorf eine Teilfläche des Grundstückes 257, KG Magersdorf im Ausmaß von 270 m<sup>2</sup> um einen jährlichen Pachtzins von € 190,-- pro ha.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Herr Mattes Leopold als Vorpächter lässt dieses Grundstück zurück.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### 3.4. Heinzl Johannes, Dürnleis

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Heinzl Johannes, Dürnleis eine Teilfläche des Grundstückes 1025, KG Enzersdorf (Waldstück zur Bienenzucht) im Ausmaß von 1.084 m<sup>2</sup> um einen jährlichen Pachtzins von € 310,-- pro ha.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Herr Lambert Frithum, Enzersdorf als Vorpächter lässt dieses Grundstück zurück.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### 3.6. Edelmüller Günter, Altenmarkt

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Edelmüller Günter, Altenmarkt die Grundstücke:

Teilfläche 7, KG Altenmarkt im Ausmaß von	1.076 m <sup>2</sup>	€ 190,--/ha
Grundstück 241/2, KG Altenmarkt im Ausmaß von	110 m <sup>2</sup>	€ 190,--/ha
Grundstück 240/3, KG Altenmarkt im Ausmaß von	104 m <sup>2</sup>	€ 190,--/ha
Teilfläche 239/2, KG Altenmarkt im Ausmaß von	50 m <sup>2</sup>	€ 190,--/ha
Teilfläche 6/1, KG Altenmarkt im Ausmaß von	20 m <sup>2</sup>	€ 190,--/ha

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **4. SONSTIGES**

### 4.2. Vorrangearklärung Land Nö

Die im Gutsbestand der EZ 5475 zugehörigen Grundstücke 3537, 3549, 3575/7, 3588 sollen gänzlich von der EZ 5475 ab- und der EZ 5526 zugeschrieben werden. Um den Rang der mitzuübertragenden Rechte C-LNR 2 bis 7 zu gewährleisten, räumt hiemit das Bundesland Niederösterreich hinsichtlich der ihm zugeschriebenen C-LNR 1,2,3,4,6,7,8 und 9 ob EZ 5526 einverleibten Rechte der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktengesellschaft hinsichtlich der Rechte CLNR-2,3 und 4 ob EZ 5475 und der Republik Österreich hinsichtlich der unter C-LNR 5,6 und 7 einverleibten Rechte ob EZ 5475 den bücherlichen Vorrang ein und erteilt seine Einwilligung, dass dieser Vorrang im Lastenblatt der EZ 5526 GB Hollabrunn anlässlich der Zuschreibung der betroffenen Grundstücke bücherlich einverleibt werden kann.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn als Liegenschaftseigentümerin stimmt dieser Vorrangeneinräumung ausdrücklich zu.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

4.3. Löschungserklärung db2 Probusgasse 2 Projektentwicklung GmbH

In der EZ 6448, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Probusgasse 2a, 2b und 2c ist ein Vorkaufsrecht gem. Punkt IX des Kaufvertrages vom 23.4.2020 für die Stadtgemeinde Hollabrunn eingetragen.

Der Baubescheid ist bereits ergangen und demnächst wird mit dem Bau begonnen, das Vorkaufsrecht kann mit Baubeginn gelöscht werden, ein neuerlicher Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Hollabrunn in der EZ 6448, Grundbuch Hollabrunn zu.

Lt. der vorliegenden Vereinbarung zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland aus dem Jahr 2014 ist die Löschungserklärung von der Stadtgemeinde zu veranlassen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

4.4. Telekom Austria Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt dass in der KG Breitenwaida im Zuge des Netzausbaus Kabelverlegungen bzw. Errichtung von Schaltstellen in der neuen Siedlung Hausrucken vorgenommen werden und zwar auf folgendem Grundstücke:

KG Breitenwaida Grundstück Nr. 2816/1

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

4.7. Übernahme ins öffentliche Gut

Raubegrüner Klose OG – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28951

Teilfläche des Grundstückes 64/1, KG Kleinstetteldorf, Ausmaß 19 m<sup>2</sup> TF1

Teilfläche des Grundstückes 64/1, KG Kleinstetteldorf, Ausmaß 1 m<sup>2</sup> TF3

Landrichter GmbH – MITHO Immobilienverwaltung – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 27248

Teilfläche des Grundstückes .38, KG Hollabrunn, Ausmaß 3 m<sup>2</sup> TF1

Teilfläche des Grundstückes 105, KG Hollabrunn, Ausmaß 5 m<sup>2</sup> TF3

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

4.8. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Wickenhauser-Verschoor GZ 28153

Teilfläche des Grundstückes 810/24, KG Magersdorf, Ausmaß 81 m2 TF1  
 Teilfläche des Grundstückes 810/24, KG Magersdorf, Ausmaß 150 m2 TF3  
 Teilfläche des Grundstückes 926, KG Magersdorf, Ausmaß 4 m2 TF4

Stadtgemeinde Hollabrunn - Raumbegrüner Klose OG GZ 28951

Teilfläche des Grundstückes 71/1, KG Kleinstetteldorf, Ausmaß 9 m2 TF4  
 Teilfläche des Grundstückes 87, KG Kleinstetteldorf, Ausmaß 12 m2 TF2

Stadtgemeinde Hollabrunn – Schöbel Renate GZ 29054

Teilfläche des Grundstückes 4842, KG Hollabrunn, Ausmaß 110 m2 TF1

Stadtgemeinde Hollabrunn - MITHO Immobilienverwaltung GZ 27248

Teilfläche des Grundstückes 4076/45, KG Hollabrunn, Ausmaß 2 m2 TF4

Stadtgemeinde Hollabrunn – Bernreiter Erwin

Grundstück 4784, KG Hollabrunn, Ausmaß 333 m2 TF4

Stadtgemeinde Hollabrunn – Schlager Mag. Stefan und Karoline

Teilfläche des Grundstückes 3630, KG Hollabrunn, Ausmaß 12 m2 TF25

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet:

**1. GRUNDVERKAUF**

1.14. Grundverkauf Hollabrunn Stadtgemeinde Hollabrunn mit der FAWE Immo GesmbH, 2070 Retz

Bereits im Mai 2020 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass die Liegenschaften an die Fa. FAWE Immo GmbH übertragen werden und für diese unentgeltliche Übertragung eine Dienstbarkeit von 50 Stellplätzen in der Tiefgarage eingeräumt wird. Da über die rechtlichen inhaltlichen Details des Übergabevertrages kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, ist der Beschluss vollinhaltlich aufzuheben und durch die neuen Beschlüsse zu ersetzen.

Die FAWE Immo GesmbH ist bürgerliche Eigentümerin benachbarter Liegenschaften. Sie ist dabei, in diesem Gebiet eine Wohnanlage (eventuell mit Ordination-/Büronutzung und zur Nahversorgung ebenerdig zugänglichen Gewerbeflächen) samt Pkw-Garagen zu entwickeln.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die FAWE Immo GesmbH die Grundstücke der Liegenschaft EZ 5331 (.299/2 im Ausmaß von 2.245m<sup>2</sup>) und EZ 3183 (2038/3 und 2038/12 gesamt im Ausmaß von 207 m<sup>2</sup>) KG Hollabrunn um einen Kaufpreis von € 605.000,--. Die Zahlung soll binnen 14 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes und Anmerkung der Rangordnung im Grundbuch erfolgen.

#### **4. SONSTIGES**

##### **4.1. Vormietvertrag Hollabrunn Stadtgemeinde Hollabrunn mit der FAWE Immo GesmbH**

Die FAWE Immo GesmbH ist dabei, eine Wohnanlage (eventuell mit Ordination-/Büronutzung und zur Nahversorgung ebenerdig zugänglichen Gewerbeflächen) samt Pkw-Garagen zu entwickeln.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Abschluss eines Vormietvertrages. In diesem wird geregelt, dass ein Mietvertrag über Tiefgaragenplätze abgeschlossen wird, sobald die Nutzbarkeit der Garage gegeben ist.

Es sollen von der Stadtgemeinde Hollabrunn 50 Tiefgaragenplätze zu einem Mietzins von monatlich brutto € 75,--/Stellplatz angemietet werden. Der Bruttobetrag versteht sich inklusive Betriebskosten und gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Mietzins ist wertgesichert, ebenso gilt ein beidseitiger Kündigungsverzicht im Ausmaß von 10 Jahren als vereinbart, Ausgangsbasis ist der Monat des tatsächlichen Mietbeginns. Der Stadtgemeinde soll eine entgeltliche wie auch eine unentgeltliche Untervermietung gestattet werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und Gemeinderat Mag. Ecker. Gemeinderat Mag. Ecker stellt folgenden

#### **Gegenantrag:**

- Absetzung der Punkte 1.14 und 4.1 von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab. Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Nach dem Schlusswort von Stadtrat Ing. Schnötzingler lässt Bürgermeister Ing. Babinsky über beide Anträge abstimmen.

**Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.**

**Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.**

#### **2. GRUNDTAUSCH**

*Gemeinderat Loy verlässt den Sitzungssaal.*

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet:

## 2.1. Grundstückstausch Erwin Bernreiter –Stadtgemeinde Hollabrunn

In der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2020 wurde beschlossen, dass mit Hr. Bernreiter ein Grundstückstausch durchgeführt werden soll, da eine Teilfläche des Grundstücks 4363/1 als Verbindungsweg im Zuge der Errichtung der S3 benötigt wird. Es wurde vereinbart, dass eine Tauschfläche noch festzulegen ist.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht eine Fläche des Grundstückes 4363/1, KG Hollabrunn im Ausmaß von ca. 450 m<sup>2</sup> gleichwertig gegen das Grundstück 4784 im Ausmaß von 333 m<sup>2</sup>.

Sämtliche Kosten für den Grundstückstausch sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant. Bürgermeister Ing. Babinsky und Stadtrat Ing. Schnötzingler geben Erläuterungen ab.

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung angenommen.**

*Gemeinderat Loy nimmt wieder an der Sitzung teil.*

## 2.4. Schulcampus Grundankauf

### Grundstücksankauf Schulcampus – Stadtgemeinde Hollabrunn/Gewerblicher Berufsschulrat

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt in Anschluss an den Stadtsaal bzw. die Sporthalle in Hollabrunn einen Schulcampus zu errichten.

Für diesen Zweck ist es erforderlich, die Liegenschaft des Gewerblichen Berufsschulrates zu erwerben. Auf diesem befindet sich zur Zeit noch das Gebäude des Internates, einige Schulgebäude und die ehemaligen Fleischerwerkstätten.

Für diese Liegenschaft wurde nunmehr ein Verkehrswert von € 940.000,-- festgelegt.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn erwirbt vom Land NÖ, Amt des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich die Liegenschaft Gst. Nr. .2125, EZ 5899, KG Hollabrunn im Ausmaß von 7.673 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 940.000,--.

Als Gegenleistung errichtet die Stadtgemeinde Hollabrunn auf dieser Liegenschaft im Zuge der Errichtung des Schulcampus 2 ASO-Klassen samt Nebenräumen für das Land NÖ gem. Raumkonzept des Landes NÖ. Leistung und Gegenleistung sind angemessen, es soll keine Aufzahlung erfolgen.

Sämtliche Kosten für den Grundstücksankauf sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen. Die Liegenschaft wird mit den darauf befindlichen Gebäuden übergeben, die Abbruchkosten sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

*Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bodei und sie stellt gemäß § 22 NÖGO 1973 folgende Anfrage:*

1. *Nach wie vor wurde der Gemeinderat noch nicht über das Verkehrskonzept im Zusammenhang mit dem Bildungscampus informiert. Wann wird das dringend notwendige*

*Verkehrskonzept unter Beachtung der ökologischen Notwendigkeiten erstellt und veröffentlicht?*

2. *In der Zeit bis zur Fertigstellung des Bildungscampus werden zu den momentan in Verwendung befindlichen Räumlichkeiten zusätzliche Unterrichtsräume benötigt, um alle in Hollabrun schulpflichtigen Kinder unterrichten zu können. Die Frage ist, welche Pläne es hier gibt und ob bereits Räume in Betracht gezogen wurden, um zu vermeiden, dass Kinder in Containern unterrichtet werden?*
3. *Was geschieht mit den Gebäuden, die ab Schulen-Umzug in den Bildungscampus leer stehen werden. Gibt es hier Pläne zur Verwendung? Wenn ja welche?*
4. *Welche Maßnahmen werden getroffen, um Verbindungen zwischen Bildungscampus und Stadtkern herzustellen, die verhindern, dass der historische Stadtkern noch mehr an Attraktivität verliert?*

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Stimmenthaltung angenommen.**

### **3.VERPACHTUNG**

#### 3.5. Hicker Alois, Enzersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Hicker Alois, Enzersdorf die Grundstücke:

Grundstück 1547, KG Enzersdorf im Ausmaß von	2.844 m <sup>2</sup>	€ 190,--/ha
Teilfläche 1589, KG Enzersdorf im Ausmaß von	1.908 m <sup>2</sup>	€ 260,--/ha
Teilfläche 1589, KG Enzersdorf im Ausmaß von	1.908 m <sup>2</sup>	€ 260,--/ha
Teilfläche 583/28, KG Enzersdorf im Ausmaß von	2.268 m <sup>2</sup>	€ 260,--/ha
Teilfläche 583/28, KG Enzersdorf im Ausmaß von	1.800 m <sup>2</sup>	€ 260,--/ha

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

#### **Antrag:**

Anpassung der Richtlinien für die Verpachtung von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken hinsichtlich der Vergabe der Flächen mit einer Bevorrangung an landwirtschaftliche Betriebe die einer Landbewirtschaftungsform der biologischen Landwirtschaft entsprechen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

**Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 19 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.**

### **4. SONSTIGES**

#### 4.5. EVN Trafostation Hollabrunn

Im Zuge des Netzausbaus ist geplant die vorhandene veraltete Trafostation an der Ecke Friedhofstraße/Reucklstraße stillzulegen und auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Hollabrunn – Siebekpark 747 eine neue Trafostation zu errichten.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet der Netz NÖ GmbH die Errichtung einer Trafostation auf dem Grundstück 747, KG Hollabrunn, wenn im Gegenzug die EVN eine E-Tankstelle in der KG Breitenwaida errichtet.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Loy. Bürgermeister Ing. Babinsky, Stadtrat Ing. Schnötzingler und Stadtrat Ing. Keck geben Erläuterungen ab.

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 SPÖ-, 4 LS- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.**

Ende öffentlicher Teil:  
21 Uhr 43